

Allgemeine Verkaufsbedingungen ORAFOL Fresnel Optics GmbH

1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (im Folgenden „AVB“) gelten zwischen der Orafol Fresnel Optics GmbH (im Folgenden auch „wir“, „uns“ etc.) und unseren Geschäftspartnern („Käufer“). Sie gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/ oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: „Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 651 BGB). Die AVB gelten als Rahmenvereinbarung in ihrer jeweiligen Fassung und für alle laufenden und künftigen Geschäftsbeziehungen ausschließlich sowie ohne erneute ausdrückliche Vereinbarung, soweit zwischen uns und dem Käufer nicht speziellere Vereinbarungen getroffen wurden, die von diesen AVB abweichen.

Für den Inhalt der von diesen AVB abweichenden Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Individuelle Vereinbarungen zwischen uns und dem Käufer haben Vorrang vor diesen AVB. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer uns gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärungen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.2 Sonstige Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von Käufern oder Dritten finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung nicht gesondert widersprechen. Wir widersprechen entgegenstehenden, abweichenden oder ergänzenden Bedingungen des Käufers und erkennen diese nicht an. Unsere AVB gelten auch dann, wenn wir die Leistung des Käufers in Kenntnis seiner AGB vorbehaltlos annehmen oder auf ein Schreiben Bezug nehmen, das die AGB des Käufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist.

1.3 Soweit diese AVB zu einzelnen Rechtsfragen keine Regelungen enthalten, gelten die gesetzlichen Regelungen, soweit diese in diesen AVB nicht ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss

2.1 Alle den Vertrag, sein Zustandekommen und seine Ausführung betreffenden Erklärungen und Vereinbarungen zwischen uns und dem Käufer bedürfen der Schriftform. Die elektronische Form (§ 126 Abs. 3 BGB) ist ausgeschlossen, soweit die Schriftform nicht gesetzlich angeordnet ist.

2.2 Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Ein Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande und steht unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung einer Ausführungserlaubnis durch die zuständige Behörde, sofern eine solche im Einzelfall erforderlich ist. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

2.3 Unsere Angebote und darin enthaltene Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte, Leistungsdaten und sonstige Angaben sind freibleibend und unverbindlich. Insbesondere alle in Angeboten, Prospekten, Katalogen und ähnlichen Unterlagen aufgeführten Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind stets unverbindlich und führen nicht zu einer Vereinbarung über die Beschaffenheit unserer Waren, soweit sie nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Wir übernehmen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie im Sinne von § 443 BGB.

2.4 An die Preise in ausdrücklich als verbindlich gekennzeichneten Angeboten halten wir uns vier Wochen ab Angebotsdatum gebunden, soweit unsere Angebote nicht ausdrücklich eine andere Frist enthalten. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Bestellung bei uns. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib-, Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Angebote einschließlich der Angebotsunterlagen hat uns der Käufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Bestellung hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

3. Leistungsmodalitäten

3.1 Die Lieferung erfolgt entsprechend der jeweils aktuellsten Version der Incoterms „ex works“. Erfüllungsort für unsere Leistungspflicht ist unser Geschäftssitz in 99510 Apolda, Flurstedter Marktweg 13. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung, insbesondere Transportunternehmen, Versandweg und Verpackung selbst zu bestimmen. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, nehmen wir Transport- und alle sonstigen Verpackungen nicht zurück, sie werden Eigentum des Käufers; ausgenommen sind Paletten und Verpackungen, wo eine Mehrfachnutzung ausdrücklich mit dem Käufer vereinbart ist.

3.2 Liefertermine und -fristen sind unverbindlich. Die Lieferfrist beginnt erst mit dem Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung beim Käufer, jedoch nicht vor Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Angaben, technischen Daten und Unterlagen sowie Erhalt einer ggf. vereinbarten Anzahlung.

3.3 Wir sind zu Teillieferungen bzw. Teilleistungen jederzeit berechtigt.

3.4 Lieferhemmnisse wegen höherer Gewalt oder aufgrund von uns nicht zu vertretender Ereignisse, insbesondere behördlicher Maßnahmen sowie Ein- und Ausführbeschränkungen (Nichtverfügbarkeit der Leistung), berechtigen uns die Lieferung erst nach Beseitigung des Hemmnisses auszuführen. Wir werden den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Ein Schadensersatzanspruch steht dem Käufer nicht zu, eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir

unverzüglich erstatten. Unsere gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrags bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch Rücktritts- und Kündigungsrechte des Käufers gemäß Ziff. 6 dieser AVB.

3.5 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der lagerseitigen Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

3.6 Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5% pro Kalenderwoche, maximal 5% des Kaufpreises, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

4. Zahlungsmodalitäten

4.1 Sofern im Einzelfall Preise in Angeboten nicht als verbindlich angegeben wurden, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Lager (netto) zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die in unseren Angeboten und Kostenvoranschlägen nicht enthaltene Umsatzsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungslegung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Öffentliche Abgaben (z. B. Steuern, Gebühren, Zölle), die aus oder im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung des Vertrages außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallen, trägt der Käufer.

4.2 Der Kaufpreis ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist der vorbehaltlose Zahlungseingang bei uns. Die Gewährung von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Erfüllungsort für die Zahlungspflicht des Käufers ist unser Geschäftssitz in 99510 Apolda, Flurstedter Marktweg 13

4.3 Mit dem Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

4.4 Reichen Zahlungen des Käufers zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten nicht aus, gelten für die Reihenfolge der Anrechnung der Zahlung auf die offenen Verbindlichkeiten die §§ 367, 366 Abs. 2 BGB mit der Maßgabe, dass eine abweichende Tilgungsbestimmung des Käufers ausgeschlossen ist. Über die konkrete Art der Verrechnung wird der Käufer informiert.

4.5 Bleiben fällige Zahlungen länger als drei Wochen aus oder werden uns andere Umstände bekannt, die die Zahlungsfähigkeit in Frage stellen, sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen und ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung zu erbringen oder Sicherheiten zu verlangen. In diesem Fall sind wir weiterhin berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und ggf. nach Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unverletzbarer Sachen (Einzelanfertigungen), können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

4.6 Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist und auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Ziff. 5.3 Satz 1 und 2 bleibt unberührt.

5. Gewährleistung

5.1 Die Anzeige von Sach- und/oder Rechtsmängeln muss in jedem Fall unverzüglich und schriftlich erfolgen. Unterlässt der Käufer die vorstehend bestimmten Mängelanzeigen oder unternimmt er sie verspätet, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig angezeigten Mangel ausgeschlossen. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder Dritter (z. B. Werbeaussagen) übernehmen wir keine Haftung.

5.2 Erklärt der Käufer uns gegenüber nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist, ob er Nacherfüllung in Form der Nachbesserung oder Nachlieferung verlangt, geht das Wahlrecht mit Ablauf der Frist auf uns über.

5.3 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzuhalten. Ist die Nacherfüllung nur zu unverhältnismäßigen Kosten möglich, können wir die Nacherfüllung gänzlich verweigern. Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.

5.4 Werden unsere Handhabungsvorschriften und die technischen Daten des jeweiligen Produktes (insbesondere beim Einbau in andere Komponenten) nicht beachtet, ohne unsere Zustimmung Änderungen an den Leistungen vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Materialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, und wird hierdurch die Mängelbeseitigung unmöglich oder unzumutbar erschwert, so entfällt die Gewährleistung. In jedem Fall hat der Käufer die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

Dasselbe gilt, wenn unsere Leistungen nicht vertragsgemäß verwendet bzw. zusammen mit fremden Leistungen eingesetzt werden oder der Mangel der Leistung auf vom Käufer zur Verfügung gestellten Konstruktionsunterlagen, Mustern, Werkzeugen oder sonstigen seiner Vorgaben (Zeichnungen, Spezifikationen etc.) beruht.

5.5 Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die der Verkäufer aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, werden wir nach unserer Wahl Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Käufers geltend machen oder an den Käufer abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser AVB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

5.6 Dem Käufer ist bekannt, dass einzelne Materialparameter optischer Kunststoffe von unseren Zulieferern nur bedingt deren Gewährleistung unterliegen. FO übernimmt nur im Rahmen der Gewährleistung des Materiallieferanten eigene Gewährleistungsverpflichtungen.

Verlangt der Käufer von uns Leistungen, die Entwicklungsleistungen zur Anpassung seiner Forderungen an unsere Fertigungstechnologie erforderlich machen, werden wir den Käufer darüber unterrichten. Sofern nicht gesondert vereinbart, übernehmen wir in diesem Fall keine Gewähr für die finale Funktion des Liefergegenstandes. Dasselbe gilt, wenn uns der Käufer Muster, Werkzeuge zur Abformung oder Beistellteile zur Verfügung stellt oder durch Dritte zur Verfügung stellen lässt.

5.7 Soweit wir für den Käufer Leistungen individuell nach seinen Wünschen herstellen, steht der Käufer selbst sowie uns gegenüber dafür ein, dass dadurch Rechte Dritter nicht verletzt werden bzw. verletzt werden können. Der Käufer verpflichtet sich in diesem Fall, uns auf durch die Herstellung seines Kundenwunsches möglicherweise berührte Rechte Dritter hinzuweisen.

Der Käufer stellt uns von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, soweit diese auf der Realisierung seines Kundenwunsches beruhen.

5.8 Die Mängelansprüche verjähren in einem Jahr ab Lieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die Regelungen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 1, 2, Abs. 3 und 479 BGB bleiben unberührt. Für Schadenersatzansprüche nach Abschnitt 6. gelten die gesetzlichen Fristen.

5.9 Die Abtretung von Gewährleistungsrechten des unmittelbaren Käufers gegen uns ist unzulässig.

6. Haftung

6.1 Soweit sich aus diesen AVB einschließlich nachfolgender Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen oder außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

6.2 Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur für Schäden aus der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit und für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. In letzterem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde.

6.3 Soweit wir dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung und bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind nur ersatzfähig, soweit sie bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

6.4 Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

6.5 Weitergehende Schadensersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.

6.6 Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

6.7 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers wird ausgeschlossen.

7. Eigentumsvorbehalt, Urheberrechte, Geheimhaltung, Versicherung

7.1 An unseren Angebotsschriften, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind vertraulich und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht oder

mitgeteilt werden. Diese Pflichten einschließlich der Geheimhaltungspflicht bestehen auch nach Abwicklung des Vertrages fort. Der Käufer wird dafür Sorge tragen, dass diese Verpflichtungen durch seine Mitarbeiter eingehalten werden.

7.2 Die uns im Zusammenhang mit Bestellungen zur Kenntnis gebrachten Informationen gelten nicht als vertraulich.

7.3 Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung, insbesondere der Saldoforderungen aus Kontokorrent (gesicherte Forderungen), behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor (Vorbehaltsware). Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, weist der Käufer auf unser Eigentum hin und benachrichtigt uns unverzüglich schriftlich. Für alle uns in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten haftet der Käufer, außer für Kosten die wegen einer unberechtigten Pfändung entstehen.

7.4 Solange er nicht im Verzug ist, ist der Käufer befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

7.4.1 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten, ohne uns zu verpflichten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Mit-eigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

7.4.2 Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Ziff. 7.3 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

7.4.3 Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner unverzüglich bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

7.4.4 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 % geben wir auf Verlangen nach unserer Wahl ganz oder zum Teil Sicherheiten frei.

7.5 Der Käufer behandelt die Vorbehaltsware pfleglich, führt erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten rechtzeitig auf eigene Kosten durch und versichert sie gegen die üblichen Risiken, insbesondere gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden.

7.6 Der Käufer verwahrt unser (Mit-)Eigentum unentgeltlich.

8. Gewerbliche Schutz-, Urheber- und Nutzungsrechte

Wir stehen nicht dafür ein, dass im Zusammenhang mit unserer Lieferung keine Rechte Dritter, insbesondere keine Schutz-, Urheber- oder Nutzungsrechte verletzt werden.

Wenn Dritte aufgrund der Benutzung der Leistung durch den Käufer Ansprüche wegen Verletzung von gewerblichen Schutz-, Urheber- oder Nutzungsrechten gegen diesen erheben oder werden Anhaltspunkte bekannt, die auf eine solche Anspruchserhebung schließen lassen, unterrichtet uns der Käufer unverzüglich schriftlich. Für diese Fälle behalten wir uns alle Abwehr- und außergerichtlichen Maßnahmen zur Rechtsverteidigung vor. Der Käufer unterstützt uns hierbei.

9. Ein- und Ausfuhrbeschränkungen

Ab Gefahrübergang unserer Lieferungen ist der Käufer für die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Ein- und Ausfuhrbestimmungen selbst verantwortlich.

10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Vertragssprache

10.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts, sowie des Internationalen Privatrechts.

10.2 Der ausschließliche – auch internationale – Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen uns und dem Käufer unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten wird an unserem Geschäftssitz Apolda begründet. Jedoch können wir den Käufer auch vor den Gerichten seines allgemeinen Gerichtsstandes verklagen.

10.3 Für den Inhalt und das Verständnis dieser AVB ist allein die deutsche Fassung maßgeblich.

11. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Bedingungen im Übrigen voll wirksam.